

11. Dezember 2017 – fm

I Gebühren im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe

Die Gebührenansätze im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) wurden mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 556 vom 2. Dezember 2002 wie folgt festgelegt:

– Patentgebühren Gastwirtschaften	Fr.	300.00
– Patentgebühren Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	150.00
– Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften)		
– Horgner Vereine und Institutionen (pauschal pro Anlass)	Fr.	30.00
– pro Tag (sonstige Veranstalter)	Fr.	50.00
– ab 4 Tagen und mehr (pauschal)	Fr.	200.00
– Vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde		
– Verlängerung bis 02.00 Uhr	Fr.	50.00
– Verlängerung bis 05.00 Uhr (Freinacht)	Fr.	100.00
– Dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde mit Differenzierung:		
– 2 Tage pro Woche	Fr.	1'400.00
– 3 Tage pro Woche	Fr.	1'600.00
– 4 Tage pro Woche	Fr.	1'800.00
– 5 und mehr Tage pro Woche	Fr.	2'000.00
– Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr.	500.00

Die Patentabgaben für gebrannte Wasser richten sich nach der Selbstdeklaration durch die Patentinhaberin oder den Patentinhaber und betragen gemäss § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz:

Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern pro Jahr	Abgabe in Franken pro Abgabeperiode von vier Jahren
von 1 - 500	200
über 500 - 1'000	400
über 1'000 - 1'500	600
über 1'500 - 2'000	800
über 2'000 - 2'500	1'000
über 2'500 - 3'000	1'200
usw.	

Die Maximalabgabe beträgt Fr. 8'000.00.

